AUSFÜLLHILFE

zum Antrag auf Leistungen aus dem bundesweiten Härtefallfonds

(Stand: 01.12.2025)

ALLGEMEINES

Unterstützungen werden auf Grundlage der jeweils aktuell gültigen Richtlinie der SED-Opferbeauftragten sowie der ergänzend hierzu bestehenden Arbeitsanweisung des Stiftungsvorstandes gewährt. Als Antragsteller sind Sie zur Mitwirkung und insbesondere zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben verpflichtet.

Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass Sie

- zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören,
- Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Ausgeschlossen von Leistungen aus dem Härtefallfonds sind Personen, bei denen sog. Ausschließungsgründe festgestellt wurden, worunter insbesondere Tätigkeiten als inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit fallen, siehe hierzu auch Punkt 8 des Antrags.

Nachstehend erfahren Sie, welche Angaben wir von Ihnen auf dem vierseitigen Antragsvordruck für eine Bearbeitung benötigen und welche Nachweise ggfls. hierzu erforderlich sind.

Vor Nr. 1

Kreuzen Sie bitte zunächst an, **zu welchem Personenkreis** Sie gehören, wobei Mehrfachnennung möglich sind. Zum Nachweis benötigen wir bei

- **ehemaligen politischen Häftlingen auf dem Gebiet der SBZ/ DDR**
  eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG <u>oder</u> einen Rehabilitierungsbeschluss sowie den Nachweis des Erhalts der Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und der Nachzahlung <u>oder</u> der sog. Opferrente nach § 17a StrRehaG.

- **politischem Gewahrsam außerhalb des Gebietes der SBZ/ DDR**
  eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG sowie ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Inhaftierung

- **verwaltungsrechtlich Rehabilitierten**
  die Bescheinigung nach § 12 VwRehaG

- **beruflich Rehabilitierten**
  die Bescheinigung nach § 17 BerRehaG

- **Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kinder) von ehemaligen politischen Häftlingen**
  die oben dargestellten Nachweise der politischen Haft sowie ergänzende Belege zum Verwandtschaftsverhältnis (Heirats-, Geburtsurkunden etc.)

Wichtig: Sollten Sie als politischer Häftling oder Hinterbliebener in der Vergangenheit bereits Leistungen nach § 18 StrRehaG bei der Stiftung erhalten haben, teilen Sie dies bitte mit, möglichst unter Angabe Ihrer Identnummer. Auf die erneute Beibringung der o.g. Nachweise kann dann ggfls. verzichtet werden.

1. Angaben zu meiner Person

An dieser Stelle benötigen wir möglichst vollständige Angaben zu Ihrer Person und insbesondere Kontaktmöglichkeiten, über die wir im weiteren Antragsverfahren mit Ihnen in Verbindung treten können.

2. Angaben zur Person des ehemaligen politischen Häftlings

Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn Sie einen Antrag auf Unterstützung **als Angehöriger (Eltern, Ehegatten, Kinder)** stellen.
Beachten Sie bitte, dass Leistungen nach der Richtlinie nicht vorgesehen sind für Angehörige verwaltungs- oder berufrechtlich Rehabilitierter oder Personen, die außerhalb der SBZ/ DDR in Gewahrsam waren.

Angehörige können zudem nur dann Leistungen erhalten, **wenn Sie von der Haft zeitlich unmittelbar mitbetroffen waren**; Unmittelbar mitbetroffen können in der Regel nur der Ehegatte sein, dessen Ehe mit dem Häftling zum Zeitpunkt des Gewahrsams bereits geschlossen war, und nur die Kinder, die zum Zeitpunkt des Gewahrsams bereits geboren waren. Wir benötigen daher Angaben und Nachweise insbesondere zur letzten Haft des Betroffenen.

3. Unterstützungsbedarf und Begründung

Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds sind grundsätzlich wiederholt möglich; allerdings ist nach einer Bewilligung eine **Wartefrist von 24 Monaten** bis zum Erhalt einer neuen Leistung abzuwarten. **Ausnahme: für die unten genannten Einmalleistungen (Erholungsreisen/ Bekleidung)** ist die Sperrfrist irrelevant. Dies ist mit dem Ankreuzkästchen verbindlich zu bestätigen und betrifft sowohl den bundesweiten Härtefallfonds als auch Leistungen aus einem Härtefallfonds der ostdeutschen Bundesländer und Berlin.

Bitte teilen Sie zur Vermeidung von Überschneidungen mit, ob in den o.g. Ländern ein laufender Antrag besteht bzw. setzen Sie sich vorab mit der dortigen Stelle in Verbindung.

Seite 2 des Antragsvordruck listet die verschiedenen Bereiche auf, für die eine Unterstützung beantragt werden kann.

- Ordnen Sie Ihren konkreten Bedarf einer der genannten **Kategorien** zu und schätzen Sie die Höhe der hierfür **erforderlichen Mittel**.

- Geben Sie bitte am Ende der Seite (gerne auch auf einem zusätzlichen Blatt) eine hinreichende **Begründung** für den jeweils geltend gemachten Bedarf.

- Fügen Sie **Dokumente oder weitere Unterlagen** bei, die Ihre konkrete Lebenssituation verständlich machen und den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Maßnahme(n) stützen: Bei gesundheitlich bedingtem Bedarf können dies bspw. Nachweise einer Schwerbehinderung, eines Haftschadens oder der Pflegebedürftigkeit sein. Fügen Sie evtl. auch ablehnende Bescheide anderer Behörden oder Schriftverkehr zu bereits erfolgten Bemühungen bei. Bei Neuanschaffung oder notwendiger Reparatur von Geräten können ggfls. auch Fotos hilfreich sein.

- Die Unterstützungen der Stiftung sind **nachrangig**, d.h., dass zweckidentische Leistungen anderer Stellen vor Antragstellung anzufragen oder zu beantragen sind und bei der Bewilligung ggfls. angerechnet werden. Hierunter fallen insbesondere Ansprüche gegen Sozialleistungsträger oder Krankenversicherung.

Die im unteren Drittel benannten **zusätzlichen Leistungen** sind ausschließlich für selbst betroffene ehemalige politische Häftlinge der SBZ/DDR vorgesehen: Sowohl die Zuschüsse für **Erholungsreisen** als auch **Bekleidung** sind einmalig und in der Höhe auf 1.000 € bzw. 500 € begrenzt. Diese Leistungen werden ebenfalls in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen, auch wenn die Antragstellung zeitlich versetzt erfolgt.

Beerdigungskosten sind ebenfalls nur für diesen Personenkreis vorgesehen; antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen, sofern sie selbst die Voraussetzungen einer Unterstützung erfüllen – d.h. insbesondere, dass sie wirtschaftlich bedürftig und von der Haft des Verstorbenen unmittelbar mitbetroffen sein müssen.

Die Gesamthöhe der Unterstützungsleistung ist für **selbst Betroffene auf 5.000 €**, für **Angehörige auf 2.500 €** begrenzt. Der Bewilligungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen über diesen Betrag hinausgehen.

Vor 4-6 Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds ist abhängig vom Nachweis einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Als unverbindlichen Anhalt dafür, ob eine solche Notlage bei Ihnen vorliegt, können wir Ihnen folgende Orientierung geben:

Bei Alleinstehenden (Einpersonenhaushalt) sollte das Nettoeinkommen nach Abzug der Warmmiete bzw. der monatlichen Aufwendungen für eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim (keine Tilgung!) **1.430 €**, bei Ehepaaren (und anderen Haushalten mit 2 Erwachsenen) **1.950 €** nicht überschreiten. Weitere Personen im Haushalt erhöhen die Grenze um je **650 €**.

Detailliertere Informationen zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen und Ausgaben erhalten Sie unter Punkt 5 und 6.

4. Angaben zur Wirtschaftsgemeinschaft

Hier sind Angaben über die Einnahmen und Ausgaben **aller in einem gemeinsamen Haushalt** lebenden Personen erforderlich, da unterstellt werden darf, dass diese sich finanziell gegenseitig unterstützen.

5. Angaben zur aktuellen wirtschaftlichen Lage (Einkünfte)

An dieser Stelle sind vollständige Angaben zu grundsätzlich allen Einkünften der in einem gemeinsamen Haushalt Lebenden erforderlich. Bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bleiben u. a. unberücksichtigt bzw. werden in Abzug gebracht:

- eine Versicherungspauschale von 40 €, es sei denn, es werden höhere Beiträge nachgewiesen,
- eine Werbungskostenpauschale von 100 € bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit (je Person, auch bei geringfügigem Einkommen),
- auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen,
- gesetzliches Pflegegeld eines Pflegebedürftigen,
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich,
- Blindengeld,
- Kindergeld,
- Leistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere die sog. Opferrente (§ 17a StrRehaG), Unterstützungen der Stiftung (§ 18 StrRehaG) sowie Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG.

Als Nachweise fügen Sie bitte aktuelle Leistungs-/ Rentenbescheide oder Nachweise des Arbeitgebers bei, bei Selbständigen entsprechende steuerrechtliche Unterlagen.

6. Ständige finanzielle Verpflichtungen (Ausgaben)

Listen Sie hier Ihre monatlichen Ausgaben (für jedes Haushaltsmitglied) auf und fügen Sie entsprechende Nachweise/ Belege bei. Beachten Sie insbesondere, dass folgende Positionen nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Kosten für Telefon/ Handyvertrag
- Rundfunkbeitrag
- Haushaltsstrom

- Zuzahlungen für Medikamente und sonstige medizinische Heil- und Hilfsmittel

Rechnen Sie bitte insbesondere bei Versicherungsbeiträgen nach, ob diese unter der o.g. Pauschale von 40 € liegen und somit auf eine Auflistung verzichtet werden kann.

7. Bankverbindung

Die Unterstützungsleistungen werden nach Bewilligung durch den Ausschuss grundsätzlich auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Änderungen der Kontoverbindung sind zu Ihrer Sicherheit ausnahmslos auf schriftlichem Weg möglich.

Im Falle einer Bewilligung stellen Sie bitte vor Überweisung unbedingt sicher, dass Ihr Konto keinen negativen Saldo aufweist. Barzahlungen sind nicht möglich. Sollte es diesbezüglich zu Problemen kommen, wenden Sie sich umgehend an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

8. Hinweise und Versicherungen

Lesen Sie bitte aufmerksam die verschiedenen Punkte durch und bestätigen Sie anschließend sämtliche Angaben und Versicherungen mit Ihrer Unterschrift. Ohne Unterschrift ist eine Bearbeitung ausdrücklich nicht möglich!

Der Punkt beinhaltet in Kurzfassung:

- Versicherung des Nichtvorliegens von Ausschließungsgründen
- Verwendung/ Austausch personenbezogener Daten
- Mitteilungspflichten bei Änderungen/ Hinweis auf Rechtsfolgen bei unwahren Angaben
- Auskunftserteilung im Sterbefall

DAS WEITERE VERFAHREN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sich mit Ihnen nach Zugang des Antragsvordrucks in Verbindung setzen, ggfls. fehlende Unterlagen nachfordern oder weitere Informationen einholen.

Die Endfassung Ihres Unterstützungsantrages wird in einen Vorschlag an den Bewilligungsausschuss der Stiftung fließen, der abschließend über die von Ihnen beantragte(n) Maßnahme(n) entscheidet.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Unterstützungsleistung besteht nicht. Sollten Sie mit der Entscheidung des Ausschusses nicht einverstanden sein, steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden Ihnen im Regelfall die notwendigen Mittel zeitnah zur weiteren Verwendung überwiesen. **Sie sind dann verpflichtet, die beantragte Maßnahme umgehend durchzuführen bzw. beantragte Hilfsmittel zu erwerben und die Zahlung zeitnah zu belegen.**